Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 211/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
3. Oktober 1973

Reg.Hauptsekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am 20. September 1973 ohne mündliche Verhandlung durch seine Richter P e n q u i t t -Vorsitzender-, M ü l l e r , Dr. H e i n z e und die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h m i d t und K r i e g für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1973 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat - in Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urteil und der Entscheidung der Beklagten - den Rentenanspruch des Klägers verneint (Urteil vom 27. April 1973). In den Gründen des Urteils ist u.a. ausgeführt, daß das Sozialgericht (SG) ein Gutachten von dem Facharzt für innere Medizin Dr. K..... und ein weiteres Gutachten von dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. W..... eingeholt habe. Aus diesen beiden Gutachten ergebe sich, daß die Gesundheitsstörungen des Klägers seine Leistungsfähigkeit zwar einschränkten, daß es aber eine Reihe von ihm zumutbaren Tätigkeiten gebe, die er noch vollschichtig und regelmäßig verrichten könne. Er sei deshalb noch nicht berufsunfähig im Sinne des § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen, der Kläger das Rechtsmittel gleichwohl eingelegt. Er trägt vor, das Urteil sei unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zustande gekommen.
Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, sie zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig.
Der Kläger hat zwar die Revisionsfrist versäumt, ihm war jedoch - nachdem ihm seinem Antrag entsprechend das Armenrecht bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet worden war - Wiedereinsetzung in

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

den vorigen Stand zu gewähren (§ 67 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Das LSG hat § 128 SGG verletzt. Die Gründe des angefochtenen Urteils lassen erkennen, daß das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, bei dem von Dr. W[redacted] erstatteten Gutachten handele es sich um ein vom Gericht eingeholtes Sachverständigengutachten im Sinne der §§ 118 SGG, 402 ff der Zivilprozeßordnung (ZPO). Diese Unterstellung ist nicht fehlerfrei. Dr. W[redacted] hat sein Gutachten auf Veranlassung des Sachverständigen Dr. K[redacted] erstattet. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus den Akten des SG. Ein gerichtlicher Auftrag an Dr. W[redacted], für sein Fachgebiet ein weiteres Gutachten über den Kläger zu erstatten, ist nicht ergangen. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß das SG dem Sachverständigen Dr. K[redacted] mitgeteilt hat, ihm werde gestattet, weitere Gutachten einzuholen. Auf diese Weise konnte Dr. W[redacted] nicht zum Sachverständigen im Sinne der §§ 402 ff ZPO bestellt werden. Die Wertung des vorbezeichneten Gutachtens als Sachverständigenbeweis durch das LSG stellt ein Überschreiten der Grenzen des Rechts auf freie Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) und damit einen wesentlichen Mangel im Verfahren vor dem Berufungsgericht (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) dar (vgl. zu alledem BSG in SozR Nrn 71, 73, 81 zu § 128 SGG). - Der Senat verkennt nicht, daß eine Verwertung des von Dr. W[redacted] erstatteten Gutachtens nicht schlechthin ausgeschlossen war. Nur muß sich in einem solchen Fall das Gericht bewußt sein, daß es sich nicht um einen Sachverständigenbeweis handelt.

Den vorbezeichneten Verfahrensmangel hat der Kläger ordnungsgemäß gerügt (§ 164 Abs. 2 SGG), die Revision ist deshalb statthaft.

Da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei Erkenntnis der richtigen Sachlage - vielleicht nach Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens - zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, ist die Revision auch begründet. Das

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben, der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).
Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS